

Innsbruck, 09.11.2007

Stellungnahme der ÖGGM zur geplanten Schließung universitärer gerichtsmedizinischer Einheiten in Österreich

Die Gerichtliche Medizin nimmt in unserem Rechtssystem die Rolle einer unabhängigen Instanz ein, die Zusammenhänge zwischen medizinischen Sachverhalten und rechtlichen Fragestellungen herstellt; sie ist somit eine wesentliche Säule unseres Rechtsstaats. Die dazu notwendige Kompetenz ist nur durch die **Einbettung** des Fachs **in eine universitäre Struktur** gewährleistet.

Dienstleistungen sind ein Bestandteil der Finanzierung der Gerichtsmedizinischen Institute. Sie sind zugleich eine unabdingbare **Grundlage für Forschung, Lehre und Facharztausbildung**. Hier besteht eine Analogie zu den klinischen Fächern, in denen Forschung und Ausbildung ohne Patienten ebenfalls undenkbar wären. Damit ist auch die Notwendigkeit von Gerichtsmedizinischen Instituten an den Standorten der (Medizinischen) Universitäten gegeben. Das Universitätsgesetz sieht **Kostenersatzlösungen** für die Nutzung universitärer Ressourcen vor, die situationsadäquat umzusetzen sind. Dies beinhaltet, dass die Universitäten von den Dienstleistungen profitieren.

Die Fachgesellschaft verkennt nicht strukturelle Mängel und personelle Probleme in einzelnen Einrichtungen. Diese müssen allerdings lokal behoben werden und dürfen nicht zu überschießenden Reaktionen wie der Schließung einer Einrichtung führen.

Je nach Ausrichtung eines Gerichtsmedizinischen Instituts können bereits der Beitrag zu Forschung und Lehre und der Kostenersatz die vollständige Rechtfertigung der finanziellen universitären Aufwendungen sein. In jedem Fall besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Leistungen für Justiz, Exekutive und die Gesellschaft in der jeweiligen **Leistungsvereinbarung** zwischen Universität und Wissenschaftsministerium zu berücksichtigen.

Das für gerichtsmedizinische Leistungen ausgewiesene Budget der Universitäten müsste im Falle der Schließung eines Instituts von der Universität an den neu zu schaffenden Leistungsträger übertragen werden. Der Universität entgingen damit Geldmittel und Synergieeffekte.

In allen Nachbarländern Österreichs ist die Gerichtliche Medizin ein fester Bestandteil der Hochschulmedizin. Ein Verzicht auf die universitäre Verankerung hätte nicht nur gravierende Defizite in der studentischen Lehre zur Folge, sondern würde auch bedeuten, dass mangels fachspezifischer Forschung der Anschluss an den wissenschaftlichen Fortschritt verloren ginge. Im zusammenwachsenden Europa des 21. Jahrhunderts wäre es ein äußerst bedenkliches Zeichen, wenn der Wissenschaftsstandort Österreich auf seine **ausgewiesene internationale Wettbewerbsfähigkeit** im Fach Gerichtliche Medizin verzichten wollte.

Mit der Bitte, diese Argumente in Ihrem Entscheidungsprozess zu berücksichtigen und

mit freundlichen Grüßen

A.Univ.Prof. Dr. Walter Rabl
Präsident der ÖGGM